

1560/AB
vom 30.10.2018 zu 1571/J (XXVI.GP)

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 30. Oktober 2018
GZ. BMF-310205/0145-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1571/J vom 30. August 2018 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 6. und 10.:

Zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und zur Erhöhung der Transparenz der Steuersysteme sind in jüngster Zeit beachtliche, von Österreich unterstützte Erfolge auf OECD-Ebene und auf EU-Ebene zu verzeichnen. Die BEPS-Initiative der OECD (*Base Erosion and Profit Shifting*) wurde in der EU durch die Richtlinien ATAD I und ATAD II (*Anti Tax Avoidance Directive*) umgesetzt. Weiters wurde die Richtlinie DAC 6, welche eine Meldepflicht unfairer Steuergestaltungsmodelle regelt, beschlossen.

Eine gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage würde die Steuertransparenz innerhalb der EU fördern und ein wirkungsvolles Instrument zur Beseitigung schädlichen Steuerwettbewerbs darstellen. Deshalb nutzt Österreich seinen Ratsvorsitz, um einen Einigungsprozess zwischen den Mitgliedstaaten voranzutreiben. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4. und 8. verwiesen.

Ein weiteres Instrument zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken stellt der Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung (*Code of Conduct*) dar, in welchem sich

die Mitgliedstaaten zur Beendigung schädlichen Steuerwettbewerbs verpflichtet haben. Demnach müssen dem schädlichen Steuerwettbewerb dienende Maßnahmen der Mitgliedstaaten zurückgenommen werden und dürfen in Zukunft nicht mehr eingeführt werden. Zur Ermittlung solcher schädlicher Maßnahmen gibt der Verhaltenskodex Kriterien vor. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen und erstattet dem Rat regelmäßig Bericht. Unter dem österreichischen Ratsvorsitz wird eine Verbesserung der Schlagkraft des Verhaltenskodex durch die Modifikation und Erweiterung der Kriterien zur Ermittlung schädlicher Maßnahmen angestrebt.

Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ist Teil der Anstrengungen der EU bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung. Sie hilft bei externen Angriffen auf die Steuerbasis der Mitgliedstaaten und bei Maßnahmen gegen Drittstaaten, die sich fortwährend einer fairen Steuerpolitik verweigern. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 5. verwiesen.

Zu 2.:

Neue Technologien können jedenfalls nicht Steuervorschriften ersetzen, sie sollen der Verbesserung der Prozessabläufe für Bürger und Unternehmen dienen. Dazu bedarf es mitunter neuer oder modifizierter Rechtsgrundlagen, beispielsweise ergab sich aufgrund der Einführung der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung die Notwendigkeit einer Änderung des § 41 Einkommensteuergesetz (EStG). So liegt etwa Potenzial in der Entwicklung von „Finanz-Apps“, der Nutzung von Chatbots oder im Ausbau vollautomatisierter Prozessabläufe innerhalb der Verwaltung. Dementsprechend können sich Anforderungen an die legislative Umsetzung im Bereich der materiellen Steuergesetze und des Verfahrensrechts ergeben.

Zu 3. und 7.:

Die derzeit geltenden Regeln zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen wurden für die traditionelle Wirtschaft geschaffen und knüpfen bezüglich des Orts der Gewinnbesteuerung an Betriebsstätten im Sinne einer physischen Präsenz an. Digitale Dienstleistungen erfordern jedoch in der Regel keine derartigen Betriebsstätten, sodass Gewinne am Ort der Wertschöpfung vielfach zu niedrig besteuert werden. Der durchschnittliche effektive

Körperschaftsteuersatz für digitale Unternehmen liegt daher unter jenem der in der traditionellen Wirtschaft tätigen Unternehmen.

Nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch auf OECD/G20-Ebene wird seit Längerem an Lösungsvorschlägen, wie der Einführung eines digitalen Betriebsstättenbegriffs oder einer Änderung der Vorschriften über die Verrechnungspreisgestaltung und Gewinnzuordnung, gearbeitet. Ein Endbericht wird für das Jahr 2020 erwartet. Eine gemeinsame Positionierung der EU-Mitgliedstaaten zu diesem Thema ist einerseits wichtig, um international geeint auftreten zu können und den mit der ungleichen Besteuerung digitaler und in der traditionellen Wirtschaft tätiger Unternehmen verbundenen Einnahmeherausfällen entgegenzuwirken; andererseits gilt es – auch angesichts der aufgrund der Dringlichkeit der Problematik von elf Mitgliedstaaten bereits gesetzten unilateralen Maßnahmen – eine Fragmentierung des Binnenmarktes und eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verhindern.

Am 21. März 2018 hat die Europäische Kommission zwei Legislativmaßnahmen vorgeschlagen: Zum einen wurde eine interimistische Steuer auf digitale Umsätze (Digitalsteuer, DST) als kurzfristige Lösung und zum anderen eine steuerliche Anknüpfung an eine „signifikante digitale Präsenz“ (SDP) als längerfristige Lösung vorgeschlagen. Letztere erscheint aber nur in Abstimmung mit den Arbeiten auf OECD-Ebene sinnvoll. Dieses Digitalpaket hat für die österreichische Ratspräsidentschaft hohe Priorität.

Anfang Juli 2018 fand eine High-Level-Konferenz im Bundesministerium für Finanzen statt, an der hochrangige Beamte aus den Mitgliedstaaten sowie Wissenschaftler teilnahmen. Beide Richtlinienvorschläge wurden analysiert und diskutiert, um eine politische Einigung vorzubereiten. Im September 2018 fand schließlich der informelle ECOFIN in Wien statt, bei welchem der Anwendungsbereich der Richtlinie im Mittelpunkt des Diskurses stand. Sämtliche Mitgliedstaaten waren sich einig, die Verhandlungen zu intensivieren, um eine Einigung noch während der österreichischen Ratspräsidentschaft erzielen zu können.

Zu 4. und 8.:

Derzeit bestehen 28 unterschiedliche nationale Vorschriften für die Ermittlung und Qualifikation von Betriebseinnahmen und -ausgaben; dies hat zur Folge, dass die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten variiert. Für die Gewinnermittlung sollen mit der Richtlinie über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB-RL) einheitliche Definitionen und eine einheitliche Berechnungsweise definiert werden. Alle Mitgliedstaaten müssen demnach dieselben steuerfreien Erträge, abzugsfähigen Aufwendungen und sonstigen abziehbaren Posten (z.B. Abschreibungen) vorsehen. Eine breite Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage verringert das durch unterschiedliche nationale Steuerregelungen bestehende Risiko von Steuerausfällen und Doppelbesteuerungen bzw. doppelter Nicht-Besteuerungen.

Die Schaffung einer unionsweit einheitlichen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage ist daher gemeinsam mit den Regelungen in den Anti-BEPS-Richtlinien (ATAD I und ATAD II) sowie jenen in der DAC 6-Richtlinie ein wichtiger Schritt in Richtung Steuergerechtigkeit und Eindämmung aggressiver Steuerplanung und Steuervermeidung auf europäischer Ebene. Die Richtlinie bedarf jedoch der einstimmigen Annahme im Rat. Darüber hinaus haben Mitgliedstaaten vielfach das Bestreben, nationale Regelungen und Ausnahmen beizubehalten, was die Verhandlungen zusätzlich erschwert. Derzeit finden intensive Arbeiten an einem Kompromissvorschlag statt, der noch während des österreichischen Ratsvorsitzes vorgelegt werden soll.

Zu 5.:

Im Zeitpunkt der Erstellung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke am 5. Dezember 2017 wurden 17 Länder und Gebiete in den Anhang I („schwarze Liste“) aufgenommen:

- Amerikanisch Samoa,
- Bahrain,
- Barbados,
- Grenada,
- Guam,
- Korea (Republik),

- Macau SVR,
- die Marshallinseln,
- Mongolei,
- Namibia,
- Palau,
- Panama,
- St. Lucia,
- Samoa,
- Trinidad und Tobago,
- Tunesien und
- die Vereinigten Arabischen Emirate.

Im verzögerten Evaluierungsverfahren (aufgrund der verheerenden Auswirkungen der Hurrikans Irma und Maria) wurden die Bahamas, Saint Kitts und Nevis und die Amerikanischen Jungferninseln im März 2018 nachträglich in die schwarze Liste aufgenommen.

Die derzeitige Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke umfasst folgende Länder und Gebiete:

- Amerikanisch-Samoa,
- Guam,
- Namibia,
- Palau,
- Samoa,
- Trinidad und Tobago und
- die Amerikanischen Jungferninseln.

Seit Dezember 2017 wurden zahlreiche, auf hoher politischer Ebene beschlossene Verpflichtungen (*Commitments*) abgegeben. Diese Verpflichtungen wurden von der Gruppe „Verhaltenskodex“ evaluiert. Basierend auf den eingegangenen Verpflichtungen wurden zahlreiche Jurisdiktionen von Anhang I („schwarze Liste“) in den Anhang II („graue Liste“) verschoben:

- Bahamas (im Mai 2018),
- Bahrain (im März 2018),
- Barbados (im Jänner 2018),
- Grenada (im Jänner 2018),
- Korea (im Jänner 2018),
- Macao (SAR) (im Jänner 2018),
- die Marshallinseln (im März 2018),
- Mongolei (im Jänner 2018),
- Panama (im Jänner 2018),
- Saint Kitts und Nevis (im Mai 2018),
- Saint Lucia (im März 2018),
- Tunesien (im Jänner 2018) und
- die Vereinigten Arabischen Emirate (im Jänner 2018).

Die Erstellung der EU-Liste zeigt bereits positive Effekte, da die Mehrzahl der Länder und Gebiete hochrangige Verpflichtungen zur Verbesserung der jeweiligen Standards eingegangen sind. Diese Verpflichtungen wurden bereits von einigen Ländern vollständig umgesetzt und es werden weitere erfolgversprechende Änderungsmaßnahmen erwartet. Außerdem dient die Liste der Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern in Steuerfragen. Die Liste wirkt als positiver Anreiz für internationale Partner, ihre Steuersysteme, soweit sie Transparenzdefizite und unzureichende Steuerstandards aufweisen, zu verbessern. Im Laufe des Verfahrens haben sich viele Länder den Mitgliedstaaten gegenüber kooperativ gezeigt und sich bereit erklärt, die festgestellten Mängel in ihren Steuersystemen zu beheben.

Die EU-Liste wird ferner bei der Vergabe von EU-Mitteln berücksichtigt. Zusätzlich wurden national administrative Maßnahmen, wie die verstärkte Überwachung bestimmter Transaktionen, im Zusammenhang mit der Liste von den Mitgliedstaaten beschlossen. Der österreichische Ratsvorsitz fördert derartige Entwicklungen und unterstreicht die Bedeutung der EU-Liste.

Zu 9.:

Bei folgenden Dossiers im Bereich der indirekten Steuern sollen Fortschritte erzielt werden:

- Reformpaket zu den „Quick Fixes“ bestehend aus
 - dem Vorschlag der Kommission vom 4.10.2017 (COM(2017) 569 final) zur Änderung der Richtlinie des Rates 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung (Quick Fixes) bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten;
 - dem Vorschlag der Kommission vom 4.10.2017 (COM(2017) 567 final) zur Änderung der Verordnung des Rates (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen;
 - dem Vorschlag der Kommission vom 4.10.2017 (COM(2017) 568 final) zur Änderung der Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen.
 - Das Gesamtpaket zu den „Quick Fixes“ konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft im ECOFIN-Rat am 2.10.2018 beschlossen werden.
- Sonderregelung für Kleinunternehmer bestehend aus
 - dem Vorschlag der Kommission vom 18.1.2018 (COM(2018) 21 final) zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen.
- E-Publications bestehend aus
 - dem Vorschlag der Kommission vom 1.12.2016 (COM(2016) 758 final) zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften.
 - Die Richtlinie konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft im ECOFIN Rat am 2.10.2018 beschlossen werden.
- Allgemeines Reverse Charge bestehend aus

- dem Vorschlag der Kommission vom 21.12.2016 (COM(2016) 811 final) zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert.
 - Die Richtlinie konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft im ECOFIN am 2.10.2018 beschlossen werden.
- Endgültiges MwSt-System bestehend aus
 - dem Vorschlag der Kommission vom 25.5.2018 (COM(2018) 329 final) zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten.

Die möglichen Fortschritte des österreichischen Ratsvorsitzes im Bereich der indirekten Steuern liegen in der Ausarbeitung von Kompromissvorschlägen und der Vorbereitung einer möglichen Einigung im Rat. Da in Steuerangelegenheiten Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist, sind konkrete Erfolgsprognosen schwierig, zumal sowohl der inhaltliche Umfang als auch das politische Interesse der Mitgliedstaaten an den vorliegenden Dossiers stark variieren. Einige Dossiers konnten allerdings durch die österreichische Ratspräsidentschaft im ECOFIN-Rat am 2.10.2018 bereits abgeschlossen werden. Neben den o.a. Dossiers konnte auch eine Einigung über die Verlängerung der Möglichkeit ein sektorales Reverse-Charge anzuwenden erzielt werden (Vorschlag der EK vom 25.5.2018, Dok. 9461/18 FISC 231 ECOFIN 502).

Zu möglichen Fortschritten bei der effizienten Betrugsbekämpfung ist auf das Initiativrecht der Europäischen Kommission zu verweisen. Des Weiteren ist in diesem Bereich vor allem auf die Verwaltungszusammenarbeitsverordnung hinzuweisen:

- Vorschlag der Kommission vom 30.11.2017 (COM(2017) 706 final) für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.

Die formelle Annahme dieser Verordnung erfolgte ebenfalls unter österreichischer Ratspräsidentschaft im ECOFIN-Rat am 2.10.2018.

Zu 11.:

Die Europäische Kommission hat am 28. September 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer (FTT) vorgelegt. Im Juli 2012 wurde vom ECOFIN-Rat formal festgestellt, dass eine Einigung über die FTT auf Ebene der (damals) EU-27 nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht werden kann. Die Europäische Kommission wurde auf Antrag von elf Mitgliedstaaten ermächtigt, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTT vorzulegen. Die Europäische Kommission hat in der Folge einen Richtlinienvorschlag zur Einführung der FTT im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit vorgelegt. Die Gruppe der verstärkten Zusammenarbeit umfasst nach dem Ausscheiden Estlands derzeit nur noch zehn Mitgliedstaaten. Österreich hat sich von Beginn an für eine breite Besteuerungsbasis in Verbindung mit einem niedrigen Steuersatz ausgesprochen. Demnach sollten möglichst alle Finanzprodukte (Aktien, Anleihen, Derivate) und Märkte vom Anwendungsbereich der FTT umfasst sein. Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung der jeweiligen nationalen Kapitalmärkte gestalteten sich die Verhandlungen bisher als äußerst schwierig. Österreich bemüht sich aber nach wie vor, die Verhandlungen voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen.

Zu 12.:

Die Arbeitssitzungen unter dem bulgarischen Vorsitz zur öffentlichen länderbezogenen Berichterstattung im Juni 2018 haben gezeigt, dass aufgrund prinzipieller Bedenken und aufgrund der Streitfrage zur Rechtsgrundlage einige Mitgliedstaaten zum Erreichen einer für eine Beschlussfassung benötigten qualifizierten Mehrheit fehlen. Österreich führt im Rahmen des Ratsvorsitzes bilaterale Gespräche mit jenen Mitgliedstaaten, die möglicherweise einem Positionswechsel und somit einer Kompromissfindung zugänglich sind.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

